



Dokumentation

**Zum Vorwurf der Apartheid-Politik Israels in den palästinensischen
Gebieten**

Zum Vorwurf der Apartheid-Politik Israels in den palästinensischen Gebieten

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 031/23
Abschluss der Arbeit: 17. April 2023 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick über Berichte von Menschenrechtsorganisationen und Think-Tanks	4
2.	Völkerrechtlicher Referenzrahmen	5
3.	Zum Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof	8
4.	Staatenbeschwerde zwischen Palästina und Israel vor dem VN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung	10

1. Überblick über Berichte von Menschenrechtsorganisationen und Think-Tanks

In letzter Zeit haben mehrere Menschenrechtsorganisationen – darunter palästinensische NGOs wie *Al Haq*¹ oder das *Al Mezan Center for Human Rights*,² aber auch *Human Rights Watch*³ und *Amnesty International*⁴ – die Politik Israels in den besetzten Gebieten als „Apartheid-Politik“ kritisiert.⁵ In dem jüngsten Jahresbericht vom 28. März 2023 hat Amnesty International Israel erneut mit dem Apartheid-Vorwurf in Verbindung gebracht.⁶ Einen Überblick über die aktuell diskutierten Berichte zum Thema „israelische Apartheidpolitik“ gibt der israelische **NGO-Monitor**, der auf Grundlage eigener Analysen den Vorwurf der israelischen Apartheidpolitik zurückweist.⁷

Die NGO-Berichte, die an dieser Stelle **weder resümiert, noch kommentiert oder inhaltlich überprüft werden**, setzen unterschiedliche Schwerpunkte (etwa hinsichtlich der Untersuchung bestimmter Vorfälle) und verfolgen unterschiedliche politische Ansätze und Herangehensweisen. *Muriel Asseburg* unterteilt die Berichte und Stellungnahmen in drei Gruppen: „1. solche, die Israel vorwerfen, es habe ein System der Apartheid in den besetzten Gebieten etabliert, insbesondere im Westjordanland inklusive Ost-Jerusalem; 2. solche, die betonen, dass auch in Israel eine institutionalisierte Diskriminierung besteht, die den Straftatbestand der Apartheid erfülle; 3. der Ansatz von Amnesty International, der über ein territoriales Verständnis von Apartheid hinausgeht und zusätzlich Israels Verhalten gegenüber den palästinensischen Flüchtlingen einbezieht.“⁸

1 *Susan Power*, „The Legal Architecture of Apartheid“, 12. April 2021, <https://www.alhaq.org/advocacy/18181.html>.

2 „The Gaza Bantustan. Israeli Apartheid in the Gaza Strip“, 2021, <https://mezan.org/uploads/files/16381763051929.pdf>.

3 HRW, „A Threshold Crossed. Israeli Authorities and the Crimes of Apartheid and Persecution“, 27. April 2021, <https://www.hrw.org/report/2021/04/27/threshold-crossed/israeli-authorities-and-crimes-apartheid-and-persecution>.

4 Amnesty International, „Israel’s apartheid against Palestinians: a cruel system of domination and a crime against humanity“, Bericht vom 1. Februar 2022, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/02/israels-apartheid-against-palestinians-a-cruel-system-of-domination-and-a-crime-against-humanity/>.

5 Zum Teil wurden wesentliche Ergebnisse in „Fact-Sheets“ zusammengefasst, vgl. nur Al Haq / Cairo Institute for Human Rights Studies (Hrsg.), „Factsheet: Israel’s Apartheid Regime over the Palestinian People“, <https://cihrs.org/factsheet-israels-apartheid-regime-over-the-palestinian-people/?lang=en>.

6 <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/israel-und-besetzte-gebiete-2022#section-23582463>.

7 *Joshua Kern / Anne Herzberg*, „Neo-Orientalism: Deconstructing Claims of Apartheid in the Palestinian-Israeli Conflict“, März 2022, S. 22 ff. und 94 f., https://ngo-monitor.org/pdf/NGOMonitor_ApartheidReport_2022.pdf. NGO Monitor ist eine 2002 gegründete und in Israel ansässige Nichtregierungsorganisation, welche die Arbeit der internationalen NGOs in Israel und den palästinensischen Gebiete kritisch analysiert.

8 *Muriel Asseburg*, „Amnesty International und der Apartheid-Vorwurf gegen Israel“, SWP Aktuell Nr. 13 vom 13. Februar 2022, https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A13_Amnesty_Israel.pdf.

Nicht nur in den israelischen Medien sind die Apartheitsvorwürfe der Menschenrechtsorganisationen auf Kritik gestoßen; vor allem der Amnesty-Bericht sieht sich mit dem Vorwurf des Antisemitismus konfrontiert.⁹ Auch wissenschaftliche „**Think-Tanks**“ wie die *International Human Rights Clinic* der Harvard Law School¹⁰ oder die SWP¹¹ haben sich u.a. mit dem Amnesty-Bericht zu Apartheid-Vorwürfen gegen Israel auseinandergesetzt und dabei auch eigene politische und juristische Bewertungen vorgenommen.¹²

Auch im Rahmen des VN-Menschenrechtsrats (*Human Rights Council*) ist das Thema „Apartheid in den Palästinensergebieten“ seit Jahren auf der Tagesordnung – erwähnt sei u.a. der Bericht des **VN-Sonderberichterstatters** *Richard Falk*.¹³

2. Völkerrechtlicher Referenzrahmen

Die Problematik des Apartheid-Vorwurfs gegenüber Israel besteht rechtlich in erster Linie darin, einen **geeigneten rechtlichen Referenzrahmen** für den **politisch stark aufgeladenen** und **interpretationsoffenen Begriff** der „Apartheid“ abzustecken. Dabei wird deutlich, dass der Begriff der „Apartheid“ in unterschiedlichen **völkervertraglichen Dokumenten niedergelegt** ist, aber jeweils **unterschiedlich definiert und ausgestaltet** wird. Die Vertragsdokumente entstammen unterschiedlichen Rechtsmaterien (humanitäres Völkerrecht, allgemeines Völkerrecht, Völkerstrafrecht, Menschenrechte), deren Anwendungsbereich differiert. Überdies sind die einschlägigen Verträge – bis auf eine Ausnahme – **von Israel nicht ratifiziert** worden und damit für Israel nur insoweit

-
- 9 Vgl. die ausführliche Auseinandersetzung mit dem Amnesty-Bericht von dem britischen Politikwissenschaftler und Fellow am Britain-Israel Communications and Research Centre, *Alan Johnson*, „On Amnesty’s Antisemitic ‘Apartheid’ Report“, *Fathom Journal* Oktober 2022, <https://fathomjournal.org/2022-introduction-enough-is-enough-on-amnestys-antisemitic-apartheid-report/>.
Vgl. zur deutschen Rezeption des Amnesty-Berichts ZEIT online vom 1. Februar 2022, „Apartheid-Vorwurf an Israel: Viel Lärm – aber mit einem Ziel“, https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-02/israel-apartheid-vorwurf-amnesty-international-palaestiner?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F.
- 10 “Apartheid in the Occupied West Bank: A Legal Analysis of Israel’s Actions”, 28. Februar 2022, <http://hrp.law.harvard.edu/wp-content/uploads/2022/03/IHRC-Addameer-Submission-to-HRC-COI-Apartheid-in-WB.pdf>.
- 11 *Muriel Asseburg*, „Amnesty International und der Apartheid-Vorwurf gegen Israel.“ SWP Aktuell Nr. 13 vom 13. Februar 2022, https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A13_Amnesty_Israel.pdf.
- 12 So räumt etwa die SWP-Studie (ebda., S. 3) ein, „dass es in dem gesamten von Israel kontrollierten Gebiet ein institutionalisiertes und auf Dauer angelegtes System der Diskriminierung“ gebe. Gleichwohl wird der Amnesty Bericht dahingehend kritisiert, dass dieser die Konfliktdynamiken weitgehend ausgeblendet habe, die immer wieder zur Verschärfung der Situation beigetragen und eine alternative Entwicklung (mit) verhindert hätten. Hinzu komme eine Verengung auf diejenigen Rechtsverletzungen, die dem Apartheid-Tatbestand zuzurechnen sind. Damit gerieten wichtige andere Rechte aus dem Blickfeld, allen voran das Recht auf Selbstbestimmung, das beiden Völkern zukomme.
- 13 Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, *Richard Falk*, 13. Januar 2014, A/HRC/25/67, Rn. 51 ff., <https://reliefweb.int/report/occupied-palestinian-territory/report-special-rapporteur-situation-human-rights-palestinian-8>.

rechtlich bindend, als sie völkergewohnheitsrechtliche Positionen widerspiegeln. Abgesehen von allen Herausforderungen einer Subsumtion und von den Schwierigkeiten der Beweisbarkeit der Vorwürfe stellt sich daher die Frage, auf welchem Wege sich überhaupt eine **völkerrechtliche Verantwortlichkeit Israels begründen und gerichtlich durchsetzen** ließe.

In den eingangs erwähnten NGO-Berichten finden sich regelmäßig auch Ausführungen zum völkerrechtlichen Rahmen, so dass an dieser Stelle ein kurzer Überblick über die im Hinblick auf den Apartheid-Vorwurf einschlägigen Verträge genügen soll:

- Das 1965 von der VN-Generalversammlung mit Resolution 2106 (XX) beschlossene und 1969 in Kraft getretenen **Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** (englisch *International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination*)¹⁴ definiert Apartheid in der Präambel als „Regierungspolitik, die mit rassistischer Überlegenheit oder Hass begründet ist“ und verpflichtet die Unterzeichnerstaaten in Art. 3, rassistische Segregation und Apartheid zu verurteilen und Praktiken dieser Art in Gebieten unter ihrer Gesetzgebung zu verhüten, zu verbieten und zu beseitigen. Israel ist Mitglied der VN-Rassendiskriminierungskonvention.
- Die von der VN-Generalversammlung als Reaktion auf die Apartheidpolitik Südafrikas¹⁵ verabschiedete **Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid** (*International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid*, kurz: Anti-Apartheidkonvention) vom 30. November 1973¹⁶ definiert in Artikel II Apartheid als „unmenschliche Handlungen, die zu dem Zweck begangen werden, die Herrschaft einer rassistischen Gruppe über eine andere rassistische Gruppe zu errichten und aufrechtzuerhalten und diese systematisch zu unterdrücken.“ Die Konvention ist seit 1974 in Kraft und wurde von 109 Staaten ratifiziert; Israel hat sie bis heute *nicht* ratifiziert.¹⁷
- Das **Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen** von 1949 (ZP I/GK), das *nur* im Rahmen von internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung findet und von Israel nicht ratifiziert wurde, normiert in Art. 85 Abs. 4 ZP I/GK schwere Verletzungen des Protokolls, darunter in lit. c) „Praktiken der Apartheid und andere auf Rassendiskri-

14 BGBl. 1969 II, S. 961. Text abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/cerd.pdf>.

15 Der VN-Sicherheitsrat hat allein die Apartheid-Politik Südafrikas in seiner Resolution 417 (1977) vom 31. Oktober 1977 explizit verurteilt, https://www.un.org/depts/german/sr/sr_77/s-inf-33.pdf.

16 Vgl. Res. 3068 (XXVIII) der VN-Generalsversammlung vom 30. Nov. 1973. Der Vertrag ist registriert in der UNTS No. 14861 (1976), Vol. 1015, 1-14861, S. 244 ff., <https://treaties.un.org/doc/publication/unts/volume%201015/volume-1015-i-14861-english.pdf>. Text in Deutsch abrufbar unter: <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar3068.pdf>.

17 Vgl. den Ratifikationsstand unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDGS/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-7.en.pdf>. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist, wie die meisten EU- und NATO-Staaten, nicht Mitglied der Konvention. Die DDR hatte sie dagegen ratifiziert.

minierung beruhende unmenschliche und erniedrigende Praktiken, die eine grobe Verletzung der persönlichen Würde einschließen.“

- Völkerstrafrechtlich ist das **Verbrechen der Apartheid** als Unterfall des Verbrechens gegen die Menschlichkeit im **Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs** vom 17. Juli 1998,¹⁸ dem Israel nicht angehört, pönalisiert (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. j) IStGH-Statut) und in Abs. 2 lit. h) des Statuts wie folgt definiert:

„(...) bedeutet `Verbrechen der Apartheid` unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten, die von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten.“

Die **Definition des Apartheid-Verbrechens** im IStGH-Statut (Römisches Statut) geht zurück auf die Anti-Apartheidkonvention der VN vom 30. November 1973. Insbesondere die Definitionen der „Apartheid“ im Römischen Statut und in der VN-Apartheid-Konvention sind *nicht* identisch. Vielmehr enthält die Apartheid-Definition in der VN-Apartheid-Konvention einen expliziten Vergleich mit der Situation in Südafrika. Art. II der Konvention lautet:

“For the purpose of the present Convention, the term "the crime of apartheid", which shall include similar policies and practices of racial segregation and discrimination **as practised in southern Africa**, shall apply to the following inhuman acts committed for the purpose of establishing and maintaining domination by one racial group of persons over any other racial group of persons and systematically oppressing them.”

Sowohl das Römische Statut als auch die VN-Apartheid-Konvention setzten begriffsmäßig voraus, dass systematische **Unterdrückungs-, Diskriminierungs- und Segregationshandlungen** zulasten einer **rassischen Gruppe** (*racial group*) vorgenommen werden. Ähnlich wie bei der Völkermordkonvention und dem Genozid-Verbrechen ist auch hinsichtlich der Apartheid zu differenzieren zwischen dem **Verbot der Apartheid**, das sich **gegen Staaten** richtet (insb. die Mitgliedstaaten der VN-Apartheid-Konvention) und dem **Verbrechen der Apartheid**, das sich **gegen Einzelpersonen** richtet und das im IStGH-Statut pönalisiert ist.

18 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, amtliche Übersetzung unter: <https://www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html>.

Während die generelle Ächtung der Apartheid als **Völkergewohnheitsrecht** gelten dürfte,¹⁹ ist das Apartheid-Verbrechen nach Auffassung der Völkerrechtslehre noch nicht zu Gewohnheitsrecht erstarkt.²⁰

Die **Staatenpraxis** zum Umgang mit Apartheid-Vorwürfen ist – abgesehen vom Fall ‘Südafrika’ – bislang sehr überschaubar geblieben. Ein Bericht der *Independent International Fact Finding Mission on Myanmar* hat das Vorgehen gegen die *Rohingya* in Myanmar als einen Fall der Apartheid eingestuft. Dieser Fall beschäftigt mittlerweile auch den Internationalen Strafgerichtshof.²¹ Verurteilungen eines Staates (durch den IGH) auf Grundlage der Anti-Apartheid-Konvention oder völkerstrafrechtliche Verurteilungen eines Funktionärs (durch ein internationales Strafgericht) aufgrund des Apartheid-Verbrechens, existieren allerdings bis heute nicht.

Es gehört zur gängigen Praxis der Wissenschaftlichen Dienste, angesichts von **laufenden Ermittlungen nationaler und internationaler Gerichte** und Spruchkörper **Zurückhaltung zu üben** und sich zu entsprechenden Fragestellungen, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens sind, rechtlich nicht zu äußern. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf den prozeduralen Stand der Dinge.

3. Zum Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof

Palästina – als Vertragsstaat des IStGH-Statuts – hat im Jahre 2018 gem. Art. 13 (a) und Art. 14 IStGH-Statut einen Fall vor den Internationalen Strafgerichtshof gebracht, in dem es die israelische Siedlungspolitik als Fall von Apartheid brandmarkte.²²

Der Internationale Strafgerichtshof hat im März 2021 **Ermittlungen zur Situation in Palästina** aufgenommen, nachdem die umstrittene Zuständigkeitsfrage, ob der IStGH trotz Israels Nicht-Mitgliedschaft im Rom-Statut und der umstrittenen Staatlichkeit Palästinas eine Jurisdiktion in Bezug auf Palästina besitzt, durch eine Vorverfahrenskammer²³ entschieden wurde. Das Statement der damaligen Chefanklägerin des IStGH lautet:

19 Vgl. *Andreas v. Arnauld*, Völkerrecht, Heidelberg: Müller 5. Aufl. 2023, Rn. 291.

20 *Herik, van den / Braga da Silva*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, München: Beck, 4. Aufl. 2022, Art. 7 Rdnr. 186.

21 *Bangladesh/Myanmar*, ICC-01/19-27, näher dazu bei *Herik, van den / Braga da Silva*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, München: Beck, 4. Aufl. 2022, Art. 7 Rdnr. 187.

22 *Herik, van den / Braga da Silva*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, München: Beck, 4. Aufl. 2022, Art. 7 Rdnr. 186.

23 Decision on the ‘Prosecution request pursuant to article 19(3) for a ruling on the Court’s territorial jurisdiction in Palestine’, ICC-01/18-143, 5. Februar 2021. Pre-Trial Chamber, https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2021_01165.PDF.

“Today, I confirm the initiation by the Office of the Prosecutor ("Office") of the International Criminal Court ("ICC" or the "Court") of an investigation respecting the Situation in Palestine. **The investigation will cover crimes within the jurisdiction of the Court** that are alleged to have been committed in the Situation since 13 June 2014, the date to which reference is made in the Referral of the Situation to my Office. (...)

On 5 February 2021, the Chamber decided, by a majority, that the Court may exercise its criminal jurisdiction in the Situation in Palestine, and that the territorial scope of this jurisdiction extends to Gaza and the West Bank, including East Jerusalem. In its majority ruling, the Chamber stressed that it was not determining whether Palestine fulfilled the requirements of statehood under public international law, or adjudicating a border dispute, or prejudging the question of any future borders; it was solely determining the scope of the Court's territorial jurisdiction for the purposes of the Rome Statute, as requested. Such matters, which the Chamber did not decide, and on which my Office took no position, remain to be determined in bilateral discussions between Israeli and Palestinian authorities in the context of a negotiated agreement.”²⁴

Die Ermittlungen des IStGH werden „*crimes within the jurisdiction of the Court*“ umfassen, also Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 IStGH-Statut (einschließlich des Apartheid-Verbrechens) sowie Kriegsverbrechen (Art. 8 IStGH-Statut). Damit geht der Ermittlungsauftrag deutlich über den Vorermittlungsbericht der Anklagebehörde von 2020 hinaus, der Anhaltspunkte für die Aufnahme von Ermittlungen vor allem im Hinblick auf Kriegsverbrechen gesehen hatte.²⁵

Der Internationale Strafgerichtshof ermittelt streng genommen nicht mit Blick auf einzelne Verbrechen – also etwa wegen „Verdachts der Apartheid“ oder wegen „Genozids“ – sondern er ermittelt wahlweise **gegen Einzelpersonen** oder **hinsichtlich der Situation in einem bestimmten Land**.²⁶ Nach Ermittlung der Faktenlage erfolgt dann die rechtliche Würdigung durch das Gericht mit Blick auf die im Rom-Statut pönalisierten Verbrechenstatbestände. Art. 14 Abs. 1 des IStGH-Statuts lautet:

„Ein Vertragsstaat kann eine Situation, in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen begangen wurden, dem Ankläger unterbreiten und diesen ersuchen, die Situation zu untersuchen, um festzustellen, ob eine oder mehrere bestimmte Personen angeklagt werden sollen, diese Verbrechen begangen zu haben.“

Die damalige Chefanklägerin des IStGH machte in diesem Zusammenhang deutlich:

24 Statement of ICC Prosecutor, Fatou Bensouda, respecting an investigation of the Situation in Palestine, 3. März 2021, <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=210303-prosecutor-statement-investigation-palestine>.

25 Bericht zitiert bei Herik, van den / Braga da Silva, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, München: Beck, 4. Aufl. 2022, Art. 7 Rdnr. 186.

26 Die Weltkarte auf der Homepage des IStGH zeigt „Situations under investigation“, <https://www.icc-cpi.int/pages/situation.aspx>.

“Investigations take time and they must be grounded objectively in facts and law. In discharging its responsibilities, my Office will take the same principled, non-partisan, approach that it has adopted in all situations over which its jurisdiction is seized. We have no agenda other than to meet our statutory duties under the Rome Statute with professional integrity.”

4. Staatenbeschwerde zwischen Palästina und Israel vor dem VN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung

Der vielleicht aussichtsreichste Weg einer unabhängigen juristischen Klärung der Apartheid-Vorwürfe gegen Israel führt über die **VN-Rassendiskriminierungskonvention**. So hat Palästina (seit 2014 Mitglied der Konvention) im Jahre 2018 eine **Staatenbeschwerde** (*inter-State communication*) gegen Israel vor den **VN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung** (*Committee on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*, CERD) gebracht.²⁷ Der Ausschuss hat am 12. Dezember 2019 positiv über die Zuständigkeit (*jurisdiction*)²⁸ und am 20. Mai 2021 positiv über die Zulässigkeit (*admissibility*) der Beschwerde entschieden.²⁹ Dabei sah der Ausschuss den Anscheinsbeweis (*prima facie evidence*) hinsichtlich des Bestehens einer „*generalized policy and practice of racial discrimination*“ als gegeben an.

Verfahrensmäßig wird nun gem. Art. 12 der VN-Rassendiskriminierungskonvention eine **ad-hoc-Vergleichskommission** eingesetzt, die den beteiligten Staaten ihre „guten Dienste“ (*good offices*) anbietet, um eine gütliche Beilegung herbeizuführen. Die Kommission wird sodann einen Bericht verfassen, der ihre Feststellung über alle auf den Streit zwischen den Parteien bezüglichen Sachfragen sowie die Empfehlungen enthält, die sie zwecks gütlicher Beilegung des Streits für angebracht hält (vgl. Art. 13 Abs. 1 VN-Rassendiskriminierungskonvention). Wie der Bericht ausfällt und welche Schlüsse der VN-Ausschuss daraus ziehen wird, bleibt abzuwarten.

27 CERD/C/100/3, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/CERD/CERD-C-100-3.pdf>

28 CERD/C/100/5, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/CERD/CERD-C-100-5.pdf>.

29 Vgl. zu dem Stand des Verfahrens *Jan Eiken*, “Breaking new ground – again? The CERD Committee’s decision on admissibility in Palestine v. Israel”, Blog of the European Journal of International Law, 31. Mai 2021, <https://www.ejiltalk.org/breaking-new-ground-again-the-cerd-committees-decision-on-admissibility-in-palestine-v-israel/>.

Mit den juristischen Begründungen (insb. zur Staatlichkeit Palästinas) befasst sich der Beitrag von *Nora Salem* von der German University Kairo, „A Procedural Win in Palestine’s Quest to seek justice for Israel’s Apartheid Regime before the CERD“, *Opinio juris*, 19. November 2021, <https://opiniojuris.org/2021/11/19/a-procedural-win-in-palestines-quest-to-seek-justice-for-israels-apartheid-regime-before-the-cerd/>.